



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05323**
Datum: 03.03.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.03.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur Bahnstrecke Halle-Nietleben - Halle-Dörlau

Die Information zur Bahnstrecke Halle-Nietleben - Halle-Dörlau wird zur Kenntnis genommen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Information zur weiteren Nutzung der Bahnstrecke Halle-Nietleben - Halle-Dörlau

Ende letzten Jahres wurde das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt erneut zur Nutzung o. g. Bahnstrecke von der Stadtverwaltung angeschrieben. Im Zusammenhang mit der weiteren Planung des straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang der Salzmünder Straße und Heidestraße zwischen Dörlau und Nietleben (Beschlussvorlage VII/2021/03135) wurde abgefragt, ob es eventuell neue Sachverhalte zur Bahntrasse gibt und ggf. die Strecke doch für einen Radwegneubau zur Verfügung steht.

Die Stadtverwaltung erhielt folgende Antwort:

Die Bahnstrecke Halle-Nietleben - Halle-Dörlau ist als Betriebsanlage einer Eisenbahn gewidmet. Die Errichtung eines Radweges auf der Bahntrasse wäre nur möglich, wenn zunächst auf Antrag des Infrastrukturbetreibers die Stilllegung der Strecke erfolgte (förmliches Verfahren nach § 11 AEG), im Weiteren die Bahntrasse gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt würde. § 23 Abs. 1 AEG legt fest, dass eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur möglich ist: „wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist“.

Hier besteht allein schon aufgrund der Ziele des Vereins „Freunde der Halle-Hettstedter Eisenbahn e. V.“ ein konkreter Bedarf zur Nutzung der Infrastruktur zu Bahnbetriebszwecken. Eine Freistellung der Bahntrasse von Bahnbetriebszwecken ist damit gesetzlich ausgeschlossen.

Für die „Halle-Hettstedter Eisenbahn“ (Trasse, Gleise, Brücken, Bahnhöfe), die auch den Streckenabschnitt Halle-Nietleben - Halle-Dörlau einschließt, wurde am 13. April 2010 vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt gemäß § 18 DenkmSchG des Landes Sachsen-Anhalt eine Denkmaleigenschaft als Kulturdenkmal nach § 2 DenkmSchG LSA festgestellt sowie die Eintragung in das Denkmalverzeichnis als Baudenkmal vorgenommen. Die Errichtung eines Radweges würde zu einer teilweisen Zerstörung des Denkmals führen. Diese Eingriffe dürfen gemäß § 10 VI DenkmSchG nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft würden. Eine naheliegende Möglichkeit, die einen Erhalt des Denkmals ermöglichen würde, wäre eine alternative Streckenführung des Radweges, beispielsweise parallel zur Bahnstrecke.

Aufgrund der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Nutzung der Bahntrasse Halle-Nietleben - Halle-Dörlau zur Errichtung eines Radweges in absehbarer Zeit ausgeschlossen.